

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eilenburg ab 01.01.2012

Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte wird die Benutzerordnung anerkannt.

1. Benutzungsentgelte	Jahr	½ Jahr	Monat
Kinder bis einschl. 16 Jahre kostenfrei			
Schüler- u. Studenten über 16 Jahre (Nachweispflicht)	10,00 €	6,00 €	3,00 €
Erwachsene	15,00 €	8,00 €	5,00 €
Familienkarte	25,00 €	14,00 €	
Erwachsene mit Freizeitpass (Nachweispflicht)	10,00 €	6,00 €	3,00 €

2. Leserausweis	Erst- Ausstellung	Verlust
Erwachsene	2,00 €	5,00 €
Kinder, Schüler u. Studenten	1,00 €	2,50 €

3. Überschreitung der Leihfrist

je angefangene Woche und Medieneinheit Erwachsene	4,00 €
Kinder, Schüler u. Studenten	2,00 €

4. Portokosten

je erteilter Mahnung nach gültigem Posttarif

5. Fernleihen

Bearbeitung zuzüglich Portoersatz	3,75 €
Brise-Bibliotheksverbund zuzüglich Portoersatz	1,25 €

6. Internetnutzung

für je 30 Minuten	kostenfrei
pro Seite Internetausdruck	0,10 €

7. Anfertigung von Kopien

nur bis A4: Kopien aus Büchern u. Zeitungen der Stadtbibliothek	0,10 €
--	--------

8. Für Veranstaltungen und Sonderleistungen kann die Hausleitung zusätzliche Entgelte erheben.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat am 05.12.2011 mit Beschluss 110/2011 diese Entgeltordnung beschlossen.

Hinweis nach § 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.